

SATZUNG DER GEMEINDE LEGDEN ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG UND DEN ANSCHLUß
AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE
-WASSERVERSORGUNGSSATZUNG-

vom 20.07.1979

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1981, der 2. Änderungssatzung vom 06.11.2000 und der 3. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung vom 22.11.2001

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 05. November 2001 folgende Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Legden betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) in ihrem Gebiet als öffentliche Aufgabe. Sie kann die Durchführung der Versorgung ganz oder teilweise einem anderen Unternehmen übertragen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Legden und den Anschlußnehmern und den Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jeder dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (4) Die in dieser Satzung gegebenen Vorschriften gelten für die Eigentümer und entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigten eines Grundstückes in der Gemeinde Legden.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Berechtigte nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung eines im Gebiet der Gemeinde Legden liegenden Grundstückes kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert oder außerhalb eines Gebietes liegt, was versorgt werden soll, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung besteht nicht.
- (3) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Absatz 2 Satz 1 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und die Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluß entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Gemeinde festgesetzt.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 bleiben die Bestimmungen über die Zahlung eines Anschlußbeitrages nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Satzung unberührt.
- (5) Übersteigt der Wasserbedarf eines Anschlußberechtigten die Liefermöglichkeiten der Gemeinde oder ist bei Abnahme der gewünschten Wassermenge eine ordnungsgemäße Versorgung der übrigen Bevölkerung gefährdet oder erschwert, so kann die Gemeinde das Benutzungsrecht auf eine jeweils von ihr zu bestimmende Wassermenge beschränken.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben.

Ausgenommen vom Anschlußzwang ist die Versorgung mit Wasser, das ausschließlich als Viehtränke oder für technische Zwecke benutzt wird, d. h. daß das Wasser weder zum Trinken verwendet noch in Getränken verarbeitet wird und auch mit Nahrungs- und Genußmitteln nicht in Berührung kommt oder nur in technischen, nicht in hygienischen Reinigungsprozessen verwendet wird.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude mit dem Anschluß zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluß erhält.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse und Hydranten eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Legden zu treffen.

§ 4

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschlußzwang besteht nicht, wenn und soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlußberechtigten aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann und eine eigene, den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist.
- (2) Will der Anschlußberechtigte die Befreiung vom Anschlußzwang aufgrund des Absatzes 1 geltend machen, so hat er dies binnen 1 Monats, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß aufgefordert worden ist, unter Angabe der Gründe der Gemeinde gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken in der Gemeinde Legden, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser aus der Wasserleitung zu decken, soweit die Gemeinde nicht gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung eine Höchstmenge festgelegt hat.

Ausgenommen vom Benutzungszwang ist die Versorgung mit Wasser, das ausschließlich als Viehtränke oder für technische Zwecke benutzt wird, d. h. daß das Wasser weder zum Trinken verwendet noch in Getränken verarbeitet wird und auch mit Nahrungs- und Genußmitteln nicht in Berührung kommt oder nur in technischen, nicht in hygienischen Reinigungsprozessen verwendet wird (§ 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung).

- (2) Es ist sicherzustellen, daß die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 von sämtlichen Bewohnern des Grundstücks und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlußberechtigten, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn und soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann und eine eigene, den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist.

- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, auch die Toilettenanlage mit Wasser aus der Eigenwasserversorgungsanlage unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 11 Abs. 2 zu betreiben. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Errichtung der Eigenwasserversorgungsanlage ist der Gemeinde zuvor anzuzeigen.
- (3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlußleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlagen auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, während der Werktage zwischen 9.00 und 17.00 Uhr (mit Ausnahme der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr) ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.
- (2) Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1, die Festsetzung des Wasserverbrauchs, die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben und Ersatzleistungen sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlich sind.
- (3) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, nötigenfalls sofort einzustellen. Im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.
- (5) Die Haftung des Wasserabnehmers sowie des Anschlußnehmers richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Miteigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind die Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 8

Anmeldung

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Anschlußberechtigten unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Bei Anschlußzwang nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung ist der Antrag binnen 1 Monats, nachdem der Anschlußverpflichtete schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß aufgefordert worden ist, für jedes Grundstück zu stellen.

Wurde eine Befreiung oder Aussetzung der Benutzung beantragt, muß die Anlage oder Änderung des Wasseranschlusses innerhalb 1 Monats, nachdem der Antrag abschlägig beschieden wurde oder die Befreiung oder Aussetzung erloschen ist, beantragt werden.

- (2) Der Antrag muß enthalten
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen,
 - b) den Namen des zugelassenen Unternehmers, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen,
 - c) die Beschreibung des Gewerbebetriebes, für den auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll,
 - d) die voraussichtlich durchschnittliche Entnahmemenge.
- (3) Die Gemeinde zeigt den Grundstückseigentümern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserleitung versehen sind. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei den anschlußpflichtigen Grundstücken die Anschlußleitungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung noch nicht erstellt sind, wird die Gemeinde diese Arbeiten zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl, spätestens aber 3 Monate nach der Anmeldung, vornehmen lassen. Wurde der Anschlußnehmer gemäß § 6 dieser Satzung vom Benutzungszwang befreit, wird die Gemeinde den Anschluß auf Antrag solange nicht herstellen, wie die Befreiung gilt.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses, soweit die Arbeiten gemäß § 11 dieser Satzung dem Anschlußnehmer obliegen, muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Anschlußleitung hergestellt worden ist, erfolgen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß aber vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Vorstehende Regelungen gelten nicht, solange vom Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung befreit wurde.

§ 9

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

Die Gemeinde behält sich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, wie z. B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsa-

me Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Leitung erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

- (2) Ist die Zuleitung durch eine gemeinsame Leitung erforderlich, so ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Wasserleitungen auf seinem Grundstück zu dulden, auch wenn diese der Versorgung eines anderen Grundstücks dienen. Der bei der Anlage, der Unterhaltung und Erneuerung entstehende Schaden wird dem Berechtigten des belasteten Grundstücks ersetzt.

§ 10

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußleitungen

- (1) Der Anschluß an die Straßenleitungen bis zum Wasserzähler einschließlich wird von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlußleitungen sowie die Anschlußstelle. Auf die berechtigten Wünsche des Anschlußnehmers ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Der Anschlußnehmer darf ohne Zustimmung der Gemeinde keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 11

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, soweit sie nicht unter § 10 Absatz 1 dieser Satzung fallen, obliegt dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Mit den Arbeiten darf nur ein Unternehmer beauftragt werden, der eine entsprechende Konzession eines Wasserversorgungsunternehmens besitzt. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 1988, sind bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung der Verbrauchsanlagen verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Der ausführende Unternehmer hat der Gemeinde eine schriftliche Erklärung über die ordnungsgemäße Ausführung der von ihm installierten Wasserverbrauchsanlagen vorzulegen.
- (2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, daß die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Eine Verbindung von Leitungen der privaten Wasserversorgung mit Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht zulässig. DIN 1988 und die Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) sind zu beachten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

- (3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.
- (4) Sofern es wegen der topographischen Lage der anschlusspflichtigen Grundstücke erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, daß die Anschlußberechtigten auf eigene Kosten unmittelbar unter dem Wassermesser die notwendigen Anlagen zur Minderung des Wasserdrucks installieren lassen.

§ 11 a

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12

Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkungen in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Ist jedoch gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung eine mengenmäßige Beschränkung festgelegt, so gilt diese. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
- (2) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, der Entnahmезeiten und der Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Einen Anspruch auf Ermäßigung des Wassergeldes hat der Wasserabnehmer grundsätzlich nicht; dauert die Unterbrechung jedoch länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, nicht erhoben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12 a**Haftung**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 b

Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 a bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 12 a Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Wassermessung

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Gemeinde legt die Bauart, Größe und Standort der Wassermesser fest. Die Wünsche des Anschlußnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Wassermesser werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Kosten der Gemeinde beschafft, eingebaut und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Änderungen an der Wasserverbrauchsanlage, die beim Einbau des Zählers notwendig werden, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.
- (2) Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in der Zeit zwischen den Prüfungen nach Satz 1 eine Prüfung des Zählers durch die Gemeinde verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Die Kosten für die Prüfung nach Satz 2 einschließlich der Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau des Zählers, trägt die Gemeinde, wenn die Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, anderenfalls der Wasserabnehmer. Für die Berichtigung der Gebührenrechnung im Falle der Abweichung über die zulässigen Fehlergrenzen hinaus gilt § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.
- (3) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Gemeinde oder das beauftragte Unternehmen den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Angaben des Wasserabnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde oder des beauftragten Unternehmens vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Abfluß-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind vom Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Zutritt zu den Wasserzählern, ihr Ein- und Ausbau sowie das Ablesen müssen ohne Behinderung möglich sein.

§ 14

Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Beim Wechsel in der Person des Anschlußberechtigten hat der bisherige Anschlußberechtigte den Wasserbezug bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Anschlußberechtigte verpflichtet.
- (2) Will ein Anschlußnehmer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung nicht besteht, die Wasserentnahme aus ihr völlig einstellen, so hat er dies rechtzeitig der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- (3) Hält ein Anschlußnehmer die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für nicht mehr gegeben und will er deshalb die Wasserentnahme aus ihr einstellen, so hat er dies rechtzeitig der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 15

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern und
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nord-

rhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 216/SGV. NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung im Rahmen der 1. EURO-Anpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.